

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die
SITZUNG
des

GEMEINDERATES

am 18.03.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:22 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses

Die Einladung erfolgte am 13.03.2024.

Anwesend waren:

Bürgermeister

Herbert Janschka

1. Vizebürgermeister

DI Norman Pigisch

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------|
| 1. gf GR Werner Heindl | 15. GRin Linda Mayr, BA |
| 2. gf GR Nikolaus Patoschka | 16. GR Gilbert Mayr |
| 3. gf GR Bernd FencI | 17. GR MMag. Christian Fischer |
| 4. gf GR Erhard Gredler | 18. GR Ing. Reinhard Tutschek |
| 5. gf GR Stefan Michalica | 19. GR Zoran Djekic |
| 6. gf GRin Irene Orchard | 20. GR Robert Stania |
| 7. gf GRin Monika Waldhör | 21. GR Günther Horàk |
| 8. gf GR Herbert Kammer, MBA | 22. GRin Luise Mahlberg |
| 9. gf GR Dr. Spyridon Messogitis | 23. GR Otmar Malanik |
| 10. GRin Gabriela Janschka | 24. GR Ing. Karl Köckeis |
| 11. GR DI Stelios Papadopoulos | 25. GR Timon Schiesser |
| 12. GRin Ingrid Sykora | 26. GRin Sandra Kopecky |
| 13. GR Dr. Alireza Nouri | 27. GRin Regina Keibbinger |
| 14. GRin Britta Dullinger | 28. GR Michael Gnauer |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| 1. Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA | 2. Eveline Brejzek |
|-------------------------------------|--------------------|

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|---------------------------------------|----|
| 1. 2.Vize-Bgm.Ing.Wolfgang Tomek, MBA | 4. |
| 2. GR Stefan Traxler | 5. |
| 3. GRin Constanze Schöniger-Müller | 6. |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----|----------|
| 1. | 2. - - - |
|----|----------|

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka
Schriftführer: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

A) Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 29.01.2024

B) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 06.03.2024

C) Beschlussfassung über:

- 1) Rechnungsabschluss 2023
- 2) Subventionen
- 3) Betreuung NÖ Dorf- und Stadterneuerung 2024
- 4) Bahnhofsplatz:
 - a) Benennung
 - b) Beauftragungen
- 5) Ortskernabgrenzung
- 6) Annahmeerklärung Förderungsvertrag KPC ABA BA 14 2020
- 7) Pflegeprojekt Indexanpassung mobile Dienstleister
- 8) Dringlichkeitsanträge

D) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

E) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben

F) Allfälliges/Anfragen

G) Beschlussfassung über: Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

Siehe Protokoll über den nicht öffentlichen Teil.

H) Allfälliges/Anfragen nicht öffentlicher Teil

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

A) Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 29.01.2024

Die Protokolle werden genehmigt.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt Bürgermeister Herbert Janschka nachstehende Dringlichkeitsanträge:

a) Bausperre 2024-1

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

Ablehnung: Fraktion SPÖ

Wird neu als Top C08a gereiht

b) Gebührenbremse

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Wird neu als Top C08b gereiht

c) kostenlose Zurverfügungstellung der FSME Impfdosen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Wird neu als Top C08c gereiht

B) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 06.03.2024

Gemeinderat Ing. Reinhard Tutschek berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 06.03.2024 laut Beilage.

Zum Bericht des Prüfungsausschusses stellt Bgm. Herbert Janschka klar, dass betreffend Punkt 3.) die Erklärung hinsichtlich der Position „Soziale Wohlfahrt – Erträge aus Leistungen“ falsch ist. Die coronabedingten Absagen haben nichts mit diesem Konto zu tun, genauso so wenig ist es richtig, dass soziale Leistungen nicht ausgezahlt worden wären. Da es sich bei dieser Position um ein Einnahmenkonto handelt, wird die Auszahlung von sozialen Leistungen auf einem völlig anderen Konto vorgenommen. Ein Vergleich dieses Summenkontos mit einem anderen Jahr ist auch nicht möglich, weil sich aufgrund von landestechnischen Vorgaben die darin enthaltenen Konten zwischen den Jahren 2022 und 2023 geändert haben.

C) Beschlussfassung über:

Zahl: WND/43503/ZR-A-RA/1

Betrifft: Rechnungsabschluss 2023

Behandelt im

- **Ausschuss für Prüfungsausschuss** am 06.03.2024
- **Ausschuss für Finanzausschuss** am 06.03.2024
- **Gemeindevorstand** am 11.03.2024 **Top: D 01**
- **Gemeinderat** am 18.03.2024 **Top: C 01**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

ANTRAG:

„Gem. § 83 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung wurde der Abschluss für das Rechnungsjahr 2023 zwei Wochen hindurch, das ist vom 23. Februar 2024 bis 08. März 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hiezu sind Stellungnahmen eingebracht worden.

Der Rechnungsabschluss 2023 schließt mit einem Nettoergebnis im Ergebnishaushalt von € -3.716.314,91 und einem Endstand im Finanzierungshaushalt von € 5.133.516,32.

Die aus dem Abschluss zu ersehenden Überschreitungen werden – sofern sie nicht während des Rechnungsjahres 2023 im Zuge von Sachbeschlüssen in Form von Umwidmungen beschlossen wurden – in ihrer Gesamtheit beschlossen, da sie durch Mehreinnahmen und Minderausgaben ihre Deckung finden. (Siehe Erklärungen der Über- bzw. Unterschreitungen)

Der Gemeinderat gibt dem vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023 seine Zustimmung.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmhaltung: Fraktion SPÖ, Fraktion FPÖ, Fraktion NEOS

An die Abteilung Finanzverwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 18.03.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10683/SS-SU-SV**Betrifft:** Subventionen**Behandelt im**

- **Ausschuss für** Vereinsangelegenheiten inklusive FZZ und Sporthalle **am** 04.03.2024
- **Gemeindevorstand** **am** 11.03.2024 **Top:** D 02
- **Gemeinderat** öffentlich **am** 18.03.2024 **Top:** C 02

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Judith Reitsma / Zentrale Verwaltung**SACHVERHALT:**

Diverse Subventionsansuchen für Vereine sind bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf eingegangen.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die von lit a) bis lit l) aufgelisteten Subventionen zu gewähren.

Voraussetzungen zur Auszahlung an einen Verein sind:

- ein aktueller Vereinsregistrauszug, aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.
- die Vorlage eines kurzen Verwendungsberichts (Beschreibung, Gebühren, Aufwendungen, Nenn gelder, Rechnungen, etc.) über die vorangegangene Zuwendung.

- a) Fischereiverein Jahressubvention und Steg reparatur 2024
€ 1.000,- (bisher 2024 € 000,-)
- b) Kegelverein Wiener Neudorf Jahressubvention 2024
€ 1.500,- (bisher 2024 € 000,-)
- c) Annemarie Mödlagl für DEBRA Schmetterlingskinder Ostermarktunterstützung 8.-10.3.24
€ 350,- (bisher 2024 € 000,-)
- d) NÖ Berg- und Naturwacht Jahressubvention 2024
€ 200,- (bisher 2024 € 000,-)
- e) PVÖ Pensionistenverband Wiener Neudorf Jahressubvention 2024
€ 7.000,- (bisher 2024 € 000,-)
- f) MV Lyra Sondersubvention Teilnahme am Festival „Magdalena“ in Spanien/Castellon de la Plana 6.- 11. März 2024
€ 3.500,- (bisher 2024 € 21.600,-)
- g) Die Neudorfbühne Gabi Stur Ensemble Jahressubvention (2.500,-) sowie Pfarrsaalmiete 16.11.22-22.2.23 und 6.9.23-18.10.23
€ 2.980,- (bisher 2024 € 000,-)

- h) Österreichischer Bergrettungsdienst Landesorganisation NÖ/Wien
Jahressubvention 2024 € 400,- (bisher 2024 € 000,-)
- i) SPORTUNION Mietrefundierung Pfarrsaalmiete Linedance/Pilates 01.02.2024
€ 1.360,- (bisher 2024 € 5.500,-)
- j) ASKÖ Fitness Pfarrsaal Miete 12.2023, 01.2024
€ 220,- (bisher 2024 € 000,-)
- k) Naturfreunde Wiener Neudorf Jahressubvention 2024
€ 5.000,- (bisher 2024 €00,-)
- l) ESC Wiener Neudorf Stocksützenverein Jahressubvention sowie Special Olympics-
Unterstützungsbeitrag 2024
€ 4.000,- (bisher 2024 € 000,-)

VA-Stelle: HK 1/061-757 VA-Betrag: € 420.000,- Frei: € 238.515,-

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 18.03.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/14616/UW-US-SV/3

Betrifft: Betreuung NÖ Dorf- und Stadterneuerung 2024

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am** 06.03.2024
- **Gemeindevorstand** **am** 11.03.2024 **Top:** D 03
- **Gemeinderat** **am** 18.03.2024 **Top:** C 03
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat von 2017 bis 2021 am Programm zur Dorf- und Stadterneuerung (STERN) in Niederösterreich teilgenommen. Bei dem Programm wurden einige Projekte zur Förderung eingereicht. Die neu aufgestellte NÖ Dorf- und Stadterneuerung unterstützt die Gemeinde bei der letzten Förderabwicklung und neuen Fördereinreichungen. Für die Unterstützung legte die NÖ Dorf- und Stadterneuerung ein Angebot zu EUR 3.840,00 inkl. USt. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die NÖ Dorf- und Stadterneuerung, Purkersdorfer Straße 6a, 3100 St. Pölten, gemäß Angebot vom 23.01.2024 zu den Kosten von EUR 3.840,00 inkl. USt mit der Unterstützung zur Förderabrechnung und Fördereinreichungen zu beauftragen. Die entstandenen Mehrkosten auf dem Konto 1/363-726 Ortsbildpflege - Stadterneuerung sollen durch Minderausgaben auf dem Konto 1/522-728 Klimaschutz – sonstige Leistungen bedeckt werden.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 18.03.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/21270/BW-BI-ST/4**Betrifft:** Benennung**Behandelt im**

- **Gemeindevorstand** am 11.03.2024 **Top:** D 04 a
- **Gemeinderat** am 18.03.2024 **Top:** C 04 a
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt**SACHVERHALT:**

Die neu gestaltete Fläche im Osten der Badner-Bahn-Station Ecke Hauptstraße/Eumigweg soll einen Namen erhalten. Das Archiv/Univ.Prof. HR Dr. Peter Csendes hat auf Nachfrage den Vorschlag „Lindheim-Platzes“ aufgebracht. Wilhelm von Lindheim (1835 – 1898) wurde 1886 zum ersten Ehrenbürger unserer Gemeinde ernannt. Wilhelm von Lindheim wurde in Schlesien geboren, ist in Wien gestorben und war nie in Wiener Neudorf wohnhaft, aber dennoch für unseren Ort enorm bedeutend. Er war Industrieller, Eisenbahnfachmann und Präsident des Verwaltungsrates der Neuen-Wiener-Tramway-Gesellschaft. Die 1886 eröffnete Straßenbahnstrecke (heute: Badner-Bahn-Strecke) von Wien nach Wiener Neudorf geht auf seine Initiative zurück. Nachdem für unseren Ehrenbürger noch keine sichtbare Würdigung erfolgte, bietet sich der neu geschaffene Platz im Umfeld der Badner-Bahn-Station dafür geradezu perfekt an. Anlässlich einer Fraktionssprechersitzung am 29. Jänner 2024 wurde der Vorschlag diesen neuen Platz als „Lindheim-Platz“ zu benennen, von allen Anwesenden positiv aufgenommen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat beschließt aufgrund des obigen Sachverhaltes den neuen Platz östlich der Badner-Bahn-Station Ecke Hauptstraße/Eumig zum „Lindheim-Platz“ zu ernennen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmenthaltung: GRin Ingrid Sykora, GR Zoran Djekic

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 18.03.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/21270/BW-BI-ST/4

Betrifft: Beauftragungen Lindheimplatz

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am** 06.03.2024
- **Gemeindevorstand** **am** 11.03.2024 **Top:** D 04 b
- **Gemeinderat** **am** 18.03.2024 **Top:** C 04 b
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Für die Neugestaltung des Lindheimplatzes (Bahnhofsplatzes) Hauptstraße – Eumigweg liegen folgende Angebote der jeweiligen Bestbieter für verschiedene Gewerke vor:

Gärtnerische Gestaltung der Freiflächen:

Gartengestaltung Ostermann Walter e.U. EUR 85.216,15 inkl. USt

Elektrotechnischen Arbeiten:

Elektro Grafeneder GmbH EUR 119.306,77 inkl. USt

Öffentliche Beleuchtung:

Intelli Group GmbH EUR 110.714,40 inkl. USt

Abbruch Gastrogebäude (Kebab+Pizza):

Ing. Streit Bau GmbH EUR 14.295,35 inkl. USt

Errichtung Brunnenanlage:

GWT – Gesellschaft f. Wassertechnik EUR 167.350,79 inkl. USt

Errichtung Abwasserbeseitigungsanlage:

Ing. Streit Bau GmbH EUR 86.401,68 inkl. USt

Stromnetzanschluss für Ladeinfrastruktur, Brunnen, etc.:

Wiener Netze EUR 21.591,28 inkl. USt

Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Gartengestaltung Ostermann Walter e.U., Hauptstraße 70, 2351 Wiener Neudorf, mit der Ausgestaltung der Grünflächen laut Angebot A-24-0042 vom 04.03.2024 zu den Kosten von EUR 85.216,15 inkl. USt, die Intelli Group GmbH, Sportplatzstraße 32, 2353 Guntramsdorf mit der öffentlichen Beleuchtung laut Angebot A2024000007 vom 04.03.2024 zu den Kosten von EUR 110.714,40 inkl. USt, die Firma Elektro Grafeneder GmbH, IZ-NÖ Süd Straße 2 Obj. M6, 2355 Wiener Neudorf mit den Elektroarbeiten laut Angebot 5078 vom 04.03.2024 zu den Kosten von EUR 119.306,77 inkl. USt, die Firma GWT – Gesellschaft für Wassertechnik,

Gewerbestraße 11, 2601 Sollenau mit der Errichtung des Fontänenbrunnen laut Angebot vom 26.02.2024 zu den Kosten von EUR 167.350,79 inkl. USt, die Ing. Streit Bau Gmbh, Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf mit den Abbrucharbeiten laut Angebot C240021 vom 28.02.2024 zu den Kosten von 14.295,35 inkl. USt und der Errichtung der ABA laut Angebot C240024-ÜA1 vom 04.03.2024 zu den Kosten von EUR 86.401,68 inkl. USt, sowie die Wiener Netze mit der Herstellung eines Stromnetzanschlusses zu den Kosten von € 21.591,28 inkl. USt zu beauftragen.“

VA-Stelle: 5/612-002400

VA-Betrag: € 2.120.000,00

frei: €
2.066.357,88

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ablehnung: gfGR Dr. Spyridon Messogitis, GR Ing. Reinhard Tutschek, Fraktion FPÖ
Stimmenthaltung: gfGR Herbert Kammer, MBA, gfGRin Monika Waldhör, GRin Sandra Kopecky, GR Zoran Djekic, GRin Regina Keibbinger

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 18.03.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/14616/UW-US-SV/3

Betrifft: Ortskernabgrenzung

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am** 06.03.2024
- **Gemeindevorstand** **am** 11.03.2024 **Top:** D 05
- **Gemeinderat** **am** 18.03.2024 **Top:** C 05
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die NÖ Dorf- und Stadterneuerung wurde letztes Jahr neu aufgestellt. Ab 2024 sind die Fördermöglichkeiten geändert worden. Für die Förderung von Leuchtturmprojekten sind verschiedene Konzepte von den Gemeinden vorzulegen. Eine dieser beizulegenden Unterlagen ist das Integrierte Städtische Entwicklungskonzept (ISEK), dieses besteht aus dem Stadterneuerungs-Konzept und einem Konzept zur Ortskernabgrenzung. Als ehemalige STERN-Gemeinde hat Wiener Neudorf das Stadterneuerungs-Konzept schon im Gemeinderat vom 19.03.2018 beschlossen. Das Gesamtkonzept ist um die Ortskernabgrenzung zu ergänzen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die einen wesentlichen Teil dieses Antrags bildende Ortskernabgrenzung gemäß Erläuterungsbericht (Beilage 1) und die ISEK-Checkliste zur Ortskernabgrenzung (Beilage 2) als Zusatz zum beschlossenen STERN-Konzept.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 18.03.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/21363/BW-BI-AW/1

Betrifft: Annahmeerklärung Förderungsvertrag KPC ABA BA 14 2020

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am** 06.03.2024
- **Gemeindevorstand** **am** 11.03.2024 **Top:** D 06
- **Gemeinderat** **am** 18.03.2024 **Top:** C 06
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat im Rahmen der Sanierung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 2020 – 2022 (SWK+RWK) um Förderung des Projektes angesucht. Auf Basis des eingereichten Projektes hat die Kommunal Kredit Public Consulting das Förderansuchen positiv beurteilt. Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von € 109.100,00 bei anerkannten Gesamtkosten von € 1.091.000,00 laut Antrag. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgenden

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Wiener Neudorf, GKZ 31725, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C006211**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung Abwasserentsorgungsanlage BA 14 Sanierung 2020 - 2022 (SWK + RWK)

Funktionsfähigkeitsfrist 31.12.2022

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 24.11.2023 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 28.11.2023 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale

Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	10,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	1.091.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 109.100,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 3,29 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.

- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

zu genehmigen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Ablehnung: GR Günther Horàk

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 18.03.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/36601/GS-SE-SB/4**Betrifft:** Pflegeprojekt, Indexanpassung mobile Dienstleister ab 01.01.2024**Behandelt im**

- **Ausschuss für** Soziales, Gemeindewohnungen, Inklusion und Integration **am** 28.02.2024
- **Gemeindevorstand** **am** 11.03.2024 **Top:** D 08
- **Gemeinderat** **am** 18.03.2024 **Top:** C 07
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Karin Hassan / Bürgerservice**SACHVERHALT:**

Physiotherapeutin Angelika Enderl, mobile Dienstleisterin im gleichnamigen Projekt der Gemeinde, hat die Anhebung der Tarife gemäß Verlautbarung der ÖGK um 8,5% bekannt gegeben.

In diesem Zusammenhang soll für alle mobile Dienstleister:innen des gleichnamigen Projektes gelten, dass indexgebundene Tariferhöhungen zur Inflationsabgeltung von Seiten der Gemeinde zu Kenntnis genommen werden und darüber im Rahmen der jeweils nachfolgenden GR-Sitzung berichtet wird. Es ergeht daher der

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das auf Grundlage der Indexerhöhung um 8,5% bekannt gegebene Honorar der Physiotherapeutin Angelika Enderl wie folgt anzupassen:

Physiotherapie, 30 min	€ 55,00
Physiotherapie/Komplexe physikalische Entstauungstherapie, 45 min.	€ 80,00
Physiotherapie/Komplexe physikalische Entstauungstherapie, 60 min.	€ 105,00
Hausbesuch zusätzlich	€ 37,00

Aus diesem Anlass beschließt der Gemeinderat überdies, dass die von den mobilen Dienstleister:innen bekannt gegebene Indexerhöhungen ihrer Honorare akzeptiert werden, so ferne darüber im Rahmen der darauffolgenden Gemeinderatssitzung berichtet wird.

VA-Stelle: 1/424-728

VA-Betrag: € 150.000,00

frei: € 145.761,36

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 18.03.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10738/BW-RO-EN/5

Betrifft: Bausperre 2024-1

Behandelt im

- **Gemeinderat**

am 18.03.2024 Top: C 08 a

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Aufgrund von Novellierungen des Raumordnungsgesetzes ist es erforderlich das örtliche Entwicklungskonzept zu überarbeiten.

Dies insbesondere hinsichtlich Energieversorgung, Klimawandelanpassung, Daseinsvorsorge, sozialer und infrastruktureller Entwicklung. Das hat in enger Abstimmung zwischen Bevölkerungsentwicklung und der Siedlungs- und Standortentwicklung zu erfolgen. Für die Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aus dem Jahr 2019 liegt eine umfangreiche Grundlagenerhebung vor. Aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und der thematischen Neuerungen wird eine Ergänzung bzw. Aktualisierung dieser Grundlagenerhebung vorgenommen.

Besonders im Bereich der Klimawandelanpassung wurde in der Gemeinde bereits viel Knowhow angesammelt, welches nunmehr ins örtliche Entwicklungskonzept gesamt einfließen soll. Auch die Energieversorgung ist ein Zukunftsthema, die Planungen und Überlegungen sollen dazu führen, dass bereits bei der Entwicklung einer effizienten Siedlungsstruktur beispielsweise eine regionale Energieversorgung (PV, Biomasse, Fernwärme) optimal genutzt werden kann und so zu einer CO₂-neutralen Energieversorgung ein wichtiger Beitrag geleistet wird.

Infrastrukturelle Entwicklung und Daseinsvorsorge ist von großer Bedeutung für die Sicherstellung der Lebensqualität. Nicht nur die Ausstattung mit Kanalisation und die Wasserversorgung, sondern auch Einrichtungen des täglichen Bedarfs, öffentliche Dienste sowie Einrichtungen zur medizinischen Versorgung sind stärker als bislang in die Betrachtung mit einzubeziehen. Dies betrifft auch die erforderlichen Bildungseinrichtungen mit der entsprechenden räumlichen Einbindung in das Wohnumfeld sowie deren einfache und sichere Erreichbarkeit.

Um dies sicherzustellen sollen zwei Bausperren verordnet werden:

- a) Bausperre zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Ausarbeitung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes und
- b) Bausperre zur Änderung des Bebauungsplanes.

Die Dringlichkeit ist gegeben, um diesen Planungen und Entwicklungen hinsichtlich eines zu ändernden örtlichen Raumordnungsprogrammes im Zusammenhang mit dem örtlichen Entwicklungskonzept die erforderliche Zeit zu geben, und um Neubauten sowie Änderungen an bestehenden Gebäuden, die in dem definierten Geltungsbereich liegen, für die Dauer der Bausperre einzuschränken.

DRINGLICHKEITSANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt,

- a) zur Änderung und Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Ergänzung durch ein örtliches Entwicklungskonzept eine Bausperre gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 für die im beiliegenden Plan (Beilage a) mit gelb, türkis, lichtgrün, violett und grauer Farbgebung, ausgewiesenen Bereiche sowie
- b) zur Überarbeitung des Bebauungsplanes eine Bausperre gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 für den im beiliegenden Plan (Beilage b) mit lichtblauer Farbgebung ausgewiesenen Bereich

mit jeweils mit nachstehenden Verordnungen zu erlassen:

zu a)

VERORDNUNG

§1

Gemäß § 26, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird für die **gelb, türkis, lichtgrün, violett und grau dargestellten Geltungsbereiche** der Marktgemeinde Wiener Neudorf (**vgl. Beilage 1 - beiliegender Plan**), **der ein wesentlicher Teil dieser Verordnung ist**, eine Bausperre erlassen.

§ 2

Zweck der Bausperre

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf wird um ein Entwicklungskonzept ergänzt. Das im Jahr 2019 aufgelegte Örtliche Entwicklungskonzept, ist aufgrund der 5. u. 6. Novelle des NÖ ROG 2014 zu evaluieren. Dies insbesondere hinsichtlich **Energieversorgung, Klimawandelanpassung, Daseinsvorsorge, soziale und infrastruktureller Entwicklung**. Dies hat in enger Abstimmung zwischen Bevölkerungsentwicklung und der Siedlungs- und Standortentwicklung zu erfolgen. Für die Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aus dem Jahr 2019 liegt eine umfangreiche Grundlagenenerhebung vor. Aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und der thematischen Neuerungen wird eine Ergänzung bzw. Aktualisierung dieser Grundlagenenerhebung vorgenommen.

Die Grundlagenforschung ist hinsichtlich der Themen:

- Beibehaltung der derzeitigen Bevölkerungszahl, in Abstimmung mit der sozialen Infrastruktur,
- langfristige Entwicklungsoptionen für Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen,
- der Schaffung attraktiver Wohn- und Arbeitsräume unter Forcierung einer hohen Siedlungs- und Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum,
- Förderung der Nahversorgung durch vertikale Funktionsdurchmischung unter Beachtung des Verkehrs (Verbesserung der Durchwegung, Konzept der kurzen Wege, öffentlicher Verkehr, Rad- u. Fußgängerverkehr, Erweiterung des Angebotes von E-Carsharing-Fahrzeuge inkl. Ladestationen und Ausbau der Alternativmobilität) sowie Berücksichtigung des, für das gesamte Gemeindegebiet erstellten und verordneten Generalverkehrskonzeptes, in Abstimmung mit der Anzahl der Wohneinheiten,
- Berücksichtigung des Klimawandels und entsprechende Anpassungsmaßnahmen im Bauland durch Entsiegelungen und verstärkte Begrünungsmaßnahmen (Bäume, Gründächer, Fassadenbegrünung),
- Standortalternativen für das Umspannwerk bei Ausbau der Photovoltaik – Standortzone (laut §20 NÖ ROG 2014, Stand 22.12.2022),
- alternativer Energieversorgung (Energiegemeinschaften), Energierückgewinnungsmöglichkeiten, alternative Heizsysteme unter Nutzung von Fernwärme,

Abwasser-Wärmerückgewinnung, Regenwassermanagement, Nutzung von Niederschlagswasser für Bewässerung von Grünflächen und Abwasserreduktion,

- Vernetzung der Plätze mit Aufenthaltsqualität, Park- und Freizeitanlagen und Sicherstellung von grüner Infrastruktur, insbesondere entlang der Durchwegung für den Rad- u. Fußgängerverkehr zur Reduzierung der Hitzebelastung zu ergänzen bzw. neu zu erarbeiten und zu analysieren.

Durch die Überarbeitung und dauernde Kontrolle des örtlichen Raumordnungsprogramms soll sichergestellt werden, dass die Ortskultur, das Orts- und Landschaftsbild und der Charakter der Marktgemeinde Wiener Neudorf erhalten und dargelegt werden, welche Grenzen bei künftigen Entwicklungen nicht überschritten werden dürfen.

§ 3 Ziel der Bausperre

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat sich entschlossen aufgrund der evaluierten Grundlagenforschung zum Entwicklungskonzept, das Entwicklungskonzept neu zu erarbeiten und das Örtliche Raumordnungsprogramm zu überarbeiten und abzuändern.

In den letzten Jahren ist im südlichen Wiener Umland eine zunehmende Tendenz in Richtung großvolumiger und mehrgeschoßiger Wohnbebauung ohne Funktionsdurchmischung im Ortskern zu beobachten, eine Entwicklung die fallweise nicht mit der Schaffung einer attraktiven Wohnqualität in Verbindung mit einer Förderung der Nah- und sozialen Versorgung, sowie den verkehrlichen Voraussetzungen der Marktgemeinde Wiener Neudorf in Einklang zu bringen ist.

Ziel der Änderung ist es, Räume zu definieren, die unter Berücksichtigung der Klima- und Energieraumplanung, sowohl eine Multifunktionalität als auch eine strukturverträgliche bauliche Entwicklung aufweisen. Dabei ist auch aufgrund der demographischen Entwicklung die Erfassung von Baulandreserven durch Abbruch von bestehender Bausubstanz hinsichtlich Verfügbarkeit, möglicher Nachnutzbarkeit und Anzahl von Wohneinheiten zu untersuchen und zu bewerten. In diesem Zusammenhang steht auch die Zielsetzung einer an die beizubehaltende Bevölkerungszahl angepassten Sicherung der sozialen Infrastruktur, wie die Bereiche der Gesundheit, Bildung, Betreuung und Pflege, des Wohnens, der Kultur und der sozialen Absicherung, die somit die Daseinsvorsorge für alle darstellt. Die Zielsetzung der Energieraumplanung ist die verstärkte Nutzung alternativer Energieversorgungssysteme, Bildung von Synergien hinsichtlich Energierückgewinnungsmöglichkeiten, Nutzung von Fernwärme oder alternative Heizsysteme. Zur Vermeidung von Schäden durch Starkregenereignissen liegt die Zielsetzung bei einer Forcierung von Regenwassermanagement, Nutzung von Niederschlagswasser für Bewässerung von Grünflächen und Abwasserreduktion.

Um im gesamten Ortgebiet einer hohen Siedlungs- und Aufenthaltsqualität im öffentlichen und privaten Raum zu gewährleisten, ist eine Reduzierung der Hitzebelastung notwendig, die nur durch eine bessere Vernetzung und einen höheren Anteil von grüner Infrastruktur durch Pflanzung von Bäumen, Gründächern, Grünfassaden, begrünte, verschattete Parkplätze mit versickerungsfähigen Oberflächen, sowie einen höheren Anteil an versiegelungsfreien Flächen geschaffen werden kann.

Eine weitere wesentliche Zielsetzung stellt die Verbesserung der Durchwegung für Rad- u. Fußgängerverkehr, die Reduzierung des Pkw-Verkehrs und der Ausbau der Alternativmobilität dar.

Bauansuchen, die während der Bausperre einlangen, sind danach zu beurteilen, ob sie im Widerspruch zu den in dieser Verordnung festgelegten Planungszielen stehen und in diesem Fall von der Bausperre betroffen sind oder ob sie anderenfalls trotz Bausperre genehmigungsfähig sind.

Während der Geltungsdauer der Bausperre ist ein Zu-, Um- oder Neubau von Gebäuden

- im **Bauland - Wohngebiet**, im beiliegendem Übersichtsplan **gelb dargestellt** (Beilage 1), nur mit **maximal 3 Wohneinheiten** möglich;
- im **Bauland - Kerngebiet**, im beiliegendem Übersichtsplan **türkis dargestellt** (Beilage 1), nur mit **maximal 6 Wohneinheiten** möglich,
- im **Bauland – Betriebsgebiet – verkehrsarme Betriebe (Ökopark)**, im beiliegendem Übersichtsplan **lichtgrün dargestellt** (Beilage 1), insofern möglich, wenn Konzepte hinsichtlich alternativer Energiegewinnung und Energierückgewinnung, sowie Konzepte zur Abwasservermeidung bzw. -reduktion bei Einleitung in die Kläranlage Mödling vorgelegt werden;
- im verbleibenden **Bauland - Betriebsgebiet**, im beiliegendem Übersichtsplan **violett dargestellt** (Beilage 1), insofern möglich, wenn Konzepte hinsichtlich alternativer Energiegewinnung und Energierückgewinnung, sowie Konzepte zur Abwasservermeidung bzw. -reduktion bei Einleitung in die Kläranlage Mödling, Grünraum- und Mobilitätskonzepte vorgelegt werden;
- im **Bauland – Industriegebiet** im beiliegendem Übersichtsplan **grau dargestellt** (Beilage 1), insofern möglich, wenn Konzepte hinsichtlich alternativer Energiegewinnung und Energierückgewinnung, sowie Grünraum- und Mobilitätskonzepte vorgelegt werden;

Das Grünraumkonzept soll Maßnahmen zur Reduzierung der Hitzebelastung beinhalten und soll zumindest eine der angeführten Möglichkeiten (Pflanzung von Bäumen, Gründächern, Grünfassaden, Parkplätze mit versickerungsfähigen Oberflächen oder anderen gesicherten versiegelungsfreien Flächen) beinhalten.

Das Mobilitätskonzept soll Maßnahmen zur Reduktion des Individualverkehrs der Mitarbeiter beinhalten, wie Verbesserung von Alternativmobilität der letzten Strecke zwischen öffentlicher Haltestelle und Betriebsstandort, oder ÖV-Jahreskarte, etc.

Das Konzept zur Energiegewinnung und Energierückgewinnung soll Maßnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs bzw. der Art der nachhaltigen Energiegewinnung oder Rückgewinnung beinhalten, dies könnte auch die Möglichkeiten der Teilnahme an einer Energiegemeinschaft oder Partnerschaften mit anderen Betrieben hinsichtlich möglicher Nutzung von Abwärme, etc. beinhalten.

Um sicherzustellen, dass keine Bebauung bzw. Grundteilung erfolgt, welche den Intentionen des Örtlichen Raumordnungsprogramms zuwiderläuft, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

zu b)

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 35, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird für den **lichtblau dargestellten Geltungsbereich** der Marktgemeinde Wiener Neudorf (**vgl. Beilage 1 - beiliegender Plan**), **der ein wesentlicher Teil dieser Verordnung ist**, eine Bausperre erlassen.

§ 2

Zweck der Bausperre

In der Marktgemeinde Wiener Neudorf gibt es für den überwiegenden Teil des gesamten Gemeindegebietes (mit Ausnahme des Bauland – Industriegebiets) einen bestehenden Bebauungsplan, der überarbeitet werden soll. Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass das im Jahr 2019 aufgelegte Örtliche Entwicklungskonzept evaluiert wird. Dies hat in enger Abstimmung zwischen Bevölkerungsentwicklung und der Siedlungs- und Standortentwicklung zu erfolgen. Dazu zählt einerseits die Schaffung von attraktiven Wohn- und Arbeitsräumen unter Forcierung einer hohen Siedlungs- und Aufenthaltsqualität und andererseits die ausgewogene Förderung der Nahversorgung durch vertikale Funktionsdurchmischung unter Beachtung des Verkehrs (Verbesserung der Durchwegung, Konzept der kurzen Wege, öffentlicher Verkehr, Rad- u. Fußgängerverkehr, Erweiterung des Angebotes von E-Carsharing-Fahrzeuge inkl. Ladestationen und Ausbau der Alternativmobilität) sowie Berücksichtigung des, für das gesamte Gemeindegebiet erstellten und verordneten Generalverkehrskonzepts, in Abstimmung mit der Anzahl der Wohneinheiten.

Durch die Zonierung der bestehenden Siedlungsbereiche im Örtlichen Entwicklungskonzept wird die Grundlage geschaffen, im Bebauungsplan die Dichtewerte (Bebauungsdichten oder höchstzulässige Geschoßflächenzahl), Bauungsweisen und Gebäudehöhen entsprechend den geänderten Vorgaben zu überarbeiten.

Damit einhergehend werden die Baufluchtlinien gegebenenfalls neu überdacht und eventuell mit Freiflächen inklusive entsprechender Gestaltungsfestlegung ergänzt.

§ 3

Ziel der Bausperre

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat sich entschlossen aufgrund der in § 2 angeführten Tatsachen und Überlegungen den Bebauungsplan und die dazugehörigen Bauungsbestimmungen zu überarbeiten und abzuändern, wo sich dies im Zuge der Untersuchungen als fachlich erforderlich herausstellt.

Ziel der Änderung ist es, Räume zu definieren, die sowohl eine Multifunktionalität als auch eine strukturverträgliche bauliche Entwicklung aufweisen. Dabei ist auch aufgrund der demographischen Entwicklung die Erfassung von Baulandreserven durch Abbruch von bestehender Bausubstanz hinsichtlich Verfügbarkeit, möglicher Nachnutzbarkeit und Anzahl von Wohneinheiten zu untersuchen und zu bewerten. Durch Überarbeitung des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Bauungsbestimmungen vor allem der **Dichtewerte (Bebauungsdichten oder höchstzulässige Geschoßflächenzahl), Bauungsweisen und Gebäudehöhen**, aber auch durch Änderung der Baufluchtlinien im Kombination mit Freiflächen, soll der Zweck der Bausperre erreicht werden.

Bauansuchen, die während der Bausperre einlangen, sind danach zu beurteilen, ob sie im Widerspruch zu den im § 3 festgelegten Planungszielen stehen oder den Zweck der Bausperre gefährden würden und in diesem Fall von der Bausperre betroffen sind oder ob sie anderenfalls trotz Bausperre genehmigungsfähig sind.

Während der Geltungsdauer der Bausperre ist ein Zu-, Um- oder Neubau von Gebäuden im beiliegenden Übersichtsplan **lichtblau dargestellten Bereich** (Beilage 1), insofern möglich, wenn die im geltenden Bebauungsplan angegebenen Dichtewerte (Bebauungsdichte /

Geschoßflächenzahl) nur so weit ausgenutzt werden, sodass für Gebäude mit Wohnnutzung insgesamt eine **Geschoßflächenzahl von höchstens 0,9 nicht** überschritten wird. Die Ausnutzung der im geltenden Bebauungsplan angegebenen Dichtewerte derart, dass die Geschoßflächenzahl bei Gebäuden mit Wohnnutzung **mehr als 0,9** beträgt, ist dann zulässig, wenn ein verbindlich umzusetzendes Mobilitätskonzept samt Mobilitätsmaßnahmen (Car-Sharing-Stellplätze, erhöhter Anteil an Ladestationen für E-Fahrzeuge, zusätzliche, ebenerdige Fahrradabstellplätze in absperrbaren Fahrradabstellräumen, langfristige Angebote an Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für BewohnerInnen oder Zuzahlungen zu diesen, umfassende persönliche Mobilitätsberatung für neue BewohnerInnen oder vergleichbar), welches den voraussichtlichen Bedarf an Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge gemäß § 63 Abs 1 NÖ Bauordnung 2014 und damit den motorisierten Individualverkehr für das Vorhaben nachweislich reduziert, und/oder verbindlich umzusetzende Maßnahmen zur Verbesserung der Baulandqualität und zur Verbesserung der Siedlungsstruktur im Hinblick auf die besonderen Leitziele für die örtliche Raumordnung, vorliegen.

Um sicherzustellen, dass keine Bebauung bzw. Grundteilung erfolgt, welche den Intentionen der beabsichtigten Überarbeitung des Bebauungsplanes zuwiderläuft, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ablehnung: gfGR Dr. Spyridon Messogitis, GRin Ingrid Sykora

Stimmenthaltung: gfGR Herbert Kammer, MBA, gfGRin Monika Waldhör, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Zoran Djekic, GRin Regina Keibinger

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 18.03.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/43683/ZR-A-FM/1

Betrifft: Gebührenbremse – Verteilung des Zweckzuschusses des Bundes im Wege der Gemeinden sowie des Gemeindeverbandes Mödling an die gebührenpflichtigen Haushalte

Behandelt im

- **Gemeinderat**
öffentlich

am 18.03.2024 Top: C 08 b

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

SACHVERHALT: In der Richtlinie für die „Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse“ wird der nach dem Bundesgesetz an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, festgelegte Zuschuss bzw. in weiterer Folge die Weitergabe dieses Zweckzuschusses an die NÖ Gemeinden sowie durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände an die gebührenpflichtigen Haushalte abgehandelt.

Der Gemeinderat hat diesbezüglich einen Beschluss zu fassen, unter Zugrundelegung welchen Verteilungsschlüssels die Zuschüsse an die gebührenpflichtigen Haushalte auszuschütten sind.

Folgende Punkte müssen dabei eindeutig definiert werden:

- Betrag des Zweckzuschusses nach Anlage 1 der Richtlinie (Aufteilung der Zuschüsse je Gemeinde)
- Festlegung eines oder mehrerer Gebührenhaushalte (§ 3 Abs. 1)
- Festlegung der Variante der Verteilung mitsamt der in der in der jeweiligen Variante enthaltenen Eckdaten
- Festlegung des Empfängerkreises für den Zweckzuschuss (§ 3 Abs. 3)
- Festlegung der Höhe des Zweckzuschusses je nach gewählter Variante
- erforderlichenfalls die Anordnung der Durchführung über den Gemeindeverband

Der Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling (GVA Mödling) übernimmt aus Gründen der Praktikabilität die Umsetzung dieser Maßnahme für alle Mitgliedsgemeinden, für die der GVA die Gebühreneinhebung besorgt.

Es ergeht daher folgender

DRINGLICHKEITSANTRAG: „Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt:

1. Der Betrag des Zweckzuschusses nach Anlage 1 der Richtlinie beträgt 155.083,00 €.
2. Für die Aufteilung des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Haushalte wird der Gebührenhaushalt 851 „Abwasserbeseitigung“ festgelegt.
3. Es wird die Variante 2 – nach Anteil an Gebührenhöhe – festgelegt; Die Eckdaten lauten wie folgt:

Kriterium	Wert
Summe Kanalbenützungsgebühr [€/Quartal]	Vorschreibung im Quartal 357.249,06 €

4. Als Empfängerkreis für den Zweckzuschuss werden die gebührenpflichtigen Haushalte, die zum Stichtag 01.02.2024 Kanalbenützungsgebühren entrichtet haben, festgelegt. Betriebe und Unternehmen gelten ebenfalls als gebührenpflichtige Haushalte. Der Zweckzuschuss wird im Zuge einer Vorschreibung (Lastschriftanzeige) in Abzug gebracht. Der Betrag wird auf der Vorschreibung mit dem Text „Zweckzuschuss Gebühren 2024“ ausgewiesen.

5. Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt 0,434103 € je 1,00 € vorgeschriebener Kanalbenützungsgebühr und errechnet sich aus den folgenden Kriterien:

Kriterium	Wert
[1] Zuschuss an die Gemeinde gem. Anlage 1 der Richtlinie	Siehe unter 1.
[2] Summe der Kanalbenützungsgebühr im Quartal [€/Quartal]	Siehe Tabelle unter 3.
[3] Zuschuss je Einheit in [€/€ 1,0]	0,434103 €

nach der Formel: [3] = [1] / [2]

6. Der GVA Mödling wird mit der Durchführung der Verteilung des Zweckzuschusses in der Form beauftragt, dass bei den gebührenpflichtigen Haushalten um die Anteile der Zweckzuschüsse weniger an Gebühren einzuheben ist.“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Finanzverwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 18.03.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/43059/GH-GV-IM/2

Betrifft: kostenlose Zurverfügungstellung der FSME Impfdosen

Behandelt im

- **Gemeinderat**

am 18.03.2024 Top: C 08 c

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Karin Hassan / Bürgerservice

SACHVERHALT:

In der Vorstandssitzung am 04.12.2023 wurde der Ankauf von 700 Stk.. FSME Immun und 300 Stk. FSME Immun Junior Impfstoffen zu einem Gesamtpreis von EUR 20.251,00 inkl. Ust. beschlossen.

Im Rahmen eines Gesprächs mit den praktischen Ärzten mit Ordination in Wiener Neudorf wurde eine praktikablere Methode zur Verteilung der Impfstoffe an die Bürger:innen von Wiener Neudorf besprochen, jedoch nicht beschlossen.

Die Dringlichkeit ist gegeben, da mit Schreiben vom 13.03.2024 der Bezirkshauptmannschaft Mödling die Marktgemeinde Wiener Neudorf darauf hingewiesen wurde, dass die Zurverfügungstellung der Impfdosen vom Gemeinderat zu beschließen ist.

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die angekauften FSME Impfdosen auf die praktischen Ärzte mit Ordination in Wiener Neudorf gleichmäßig aufzuteilen. Um die Kühlkette einzuhalten erfolgt die Anlieferung der Impfstoffe direkt durch den Lieferanten an die Ärzte.

Die Ärzte impfen nur jene Personen, die einen Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf, wobei der Impfstoff diesen Bürger:innen kostenlos zur Verfügung gestellt wird solange der Vorrat reicht. Lediglich die Impfkosten (Kosten für das Durchführen der Impfung durch den Arzt) tragen die Bürger:innen selbst und sind direkt beim Arzt zu bezahlen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 18.03.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

D) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

- 01) Geschäftsführende Gemeinderätin Irene Orchard berichtet laut Beilage.
- 02) Geschäftsführender Gemeinderat Nikolaus Patoschka berichtet laut Beilage.
- 03) 1. Vizebürgermeister DI Norman Pigisch berichtet laut Beilage.
- 04) Bürgermeister Herbert Janschka informiert über zwei Gemeindeveranstaltungen „Girls just wanna have fun“ und „Prima la Musica“. Weiters berichtet er über die finanzielle Veränderung „Komfortzuschlag Sammeltaxi“ und die zukünftige Einbahnregelung am Eumigweg.

E) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben

Geschäftsführender Gemeinderat Stefan Michalica berichtet über das Arbeitstreffen mit der Moja sowie gfGR Dr. Spyridon Messogitis bezüglich Projekt und Neubau des Jugendhauses. Es sollen bei der Gestaltung auch die Jugendlichen nach Wünschen und Anregungen befragt werden. Die Eröffnung findet am 24. Mai 2024 statt.

F) Allfälliges/Anfragen

Gemeinderat Günther Horak berichtet über seinen überwältigenden Eindruck betreffend der erfolgreichen Dienstreise der Lyra zum Festival Música de Fiesta in Castellón de la Plana.

Gemeinderat Robert Stania bedankt sich für die im März stattgefundene großartige Musicalveranstaltung im Freizeitzentrum.

Weiters ersucht Gemeinderat Robert Stania, dass ein Hinweis zur elektronischen Amtstafel an der physischen Amtstafel vor dem Gemeindeamt angebracht wird. Amtsleiter Mag. Patrick Lieben-Seutter informiert, dass dieser Hinweis bereits angebracht wurde.

Gemeinderat Robert Stania fragt weiters an, wohin die Trafik bei der Badner-Bahn Station übersiedeln wird und ob es am Lindheimplatz bereits eine Verkehrsverhandlung gegeben hat. Bürgermeister Janschka ersucht bezüglich Übersiedlung Trafik, sich mit dieser Frage an die Wiener Lokalbahnen zu wenden und zum Thema Verkehrsverhandlung hat diese bereits stattgefunden und wird noch auf den Bescheid von der Bezirkshauptmannschaft gewartet.

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis fragt an, ob es heuer zur Wiener Neudorfer Woche wieder das Angebot gibt, dass Kinder zu diesem Fest die Attraktionen (Ringelspiel, Zug) gratis benützen können. Voriges Jahr wurde erstmalig ein Euro pro Fahrt verlangt.

Bürgermeister Janschka sichert zu, dieses Thema noch einmal zu evaluieren, möchte aber tendenziell bei dem symbolischen EURO 1.- pro Fahrt bleiben.

.....
Vorsitzender
Bürgermeister Herbert Janschka

.....
Schriftführer
Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 24.06.2024
genehmigt

.....
gf Gemeinderat
Erhard Gredler

.....
2. Vizebürgermeister
Ing. Wolfgang Tomek, MBA

.....
gf Gemeinderat
Nikolaus Patoschka

.....
Gemeinderat
Robert Stania

.....
Gemeinderat
Timon Schiesser